

Informationen zum Beginn der Schulpflicht und Einschulung an Wuppertaler Grundschulen

Schulpflicht

gemäß § 35 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der derzeit gültigen Fassung:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Zum Schuljahr 2018/19 werden am 01. August 2018 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 01.10.2011 bis einschließlich 30.09.2012 geboren sind.

Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig (Kann-Kinder). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Anmeldeverfahren

Die Stadt Wuppertal schreibt die Eltern/Erziehungsberechtigten der ab 1. August des Folgejahres schulpflichtigen Kinder an, lädt diese zur Einschulung ihres Kindes ein und teilt die Anmeldetermine mit.

Als Anlage sind diesem Einladungsschreiben beigelegt:

- Anmeldetermine/ergänzende Informationen
- eine Liste aller Wuppertaler Grundschulen
- eine Übersicht über die Termine der Informationsveranstaltungen der einzelnen Grundschulen (Teilnahme freiwillig)
- zwei Exemplare des Formulars „Anmeldebestätigung“.

Die Eltern möglicher „Kann-Kinder“ erhalten keine Aufforderung zur Anmeldung und müssen daher eigeninitiativ und ohne Einladungsschreiben zur Anmeldung in der Schule vorsprechen.

Anmeldetermine:

städtische Grundschulen	Di, 17.10. - Do, 19.10.2017	10.00 - 12.00 Uhr
	zusätzlich Do, 19.10.2017	16.00 - 18.00 Uhr
Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg	Mo, 16.10. - Fr, 20.10.2017	08.00 - 12.00 Uhr
	zusätzlich Mi, 18.10.2017	14.00 - 16.00 Uhr
Rudolf-Steiner-Schule	Vorstellungstermine Mo, 06.11. - Fr, 17.11.2017	Die Schule bittet um vorherige Kontaktaufnahme

Es besteht freie Schulwahl.

Falls Sie Ihr Kind nicht an einer städtischen Schule in Wuppertal oder außerhalb Wuppertals anmelden, so reichen Sie bitte zeitnah die entsprechende Anmeldebestätigung hier ein.

Bei der Wahl der **Schulart** (Gemeinschaftsgrundschule oder katholische bzw. evangelische Grundschule) ist folgendes zu beachten:

Ist Ihr Kind katholisch bzw. evangelisch, kann die Anmeldung entweder bei einer Gemeinschaftsgrundschule Ihrer Wahl oder bei einer katholischen bzw. evangelischen Grundschule Ihrer Wahl erfolgen, deren Anmeldezeiten denen der Gemeinschaftsgrundschule entsprechen.

Auch wenn Ihr Kind einer anderen Konfession angehört bzw. konfessionslos ist, können Sie Ihr Kind an einer städtischen katholischen bzw. einer städtischen evangelischen Grundschule anmelden. Notwendige Voraussetzung dafür ist Ihr ausdrücklicher Wunsch, dass Ihr Kind eine nach Grundsätzen des katholischen oder evangelischen Bekenntnisses ausgerichtete Erziehung und einen entsprechend geprägten Unterricht erhält. Dazu bedarf es bei der Anmeldung der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch die Erziehungsberechtigten.

Zur Anmeldung mitzubringen sind:

- das schulpflichtig werdende Kind
- das Einladungsschreiben
- ein Identitätsausweis des Kindes (Familienstammbuch, Geburtsurkunde, Personalausweis oder (Kinder-)Reisepass)
- Nachweis der Erziehungsberechtigung bei Alleinerziehenden (vom Jugendamt)
- beide Formulare „Anmeldebestätigung“ (Anlage zum Einladungsschreiben), von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben
- als freiwillige Angabe: Bildungsdokumentation der Kindertagesstätte.

Über die Entgegennahme der Schulanmeldung erhalten die Eltern von der Grundschule ein Exemplar der „Anmeldebestätigung“ zurück.

Sollten Sie in dem vorgegebenen Anmeldezeitraum aus dringenden persönlichen Gründen (z. B. Urlaub) verhindert sein, so setzen Sie sich bitte rechtzeitig telefonisch mit der Schulleitung der Grundschule Ihrer Wahl in Verbindung und vereinbaren einen Ersatztermin.

Falls Sie vor den Anmeldeterminen aus Wuppertal verziehen sollten, so müssen Sie Ihr Kind nicht an einer Wuppertaler Schule anmelden.

Falls Sie nach den Anmeldeterminen aus Wuppertal verziehen sollten, so müssen Sie noch an den Anmeldeterminen teilnehmen, sollten aber bereits bei Anmeldung die Schulleitung über Ihre Umzugspläne informieren.

Vorzeitige Einschulung

Die Eltern möglicher „Kann-Kinder“ erhalten keine Aufforderung zur Anmeldung und müssen daher eigeninitiativ und ohne Einladungsschreiben in der Schule anmelden.

Der Antrag auf vorzeitige Einschulung kann von den erziehungsberechtigten noch zurückgenommen werden, solange noch kein Aufnahmebescheid der Grundschule vorliegt.

Wird eine vorzeitige Aufnahme entschieden, so beginnt für die vorzeitig angemeldeten Kinder mit dem Aufnahmebescheid die Schulpflicht im August des folgenden Schuljahres.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch für schulpflichtig werdende Kinder erfolgt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wenn gravierende gesundheitliche Gründe vorliegen.

Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleitung auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens.

Die Einladung zur Einschulungsuntersuchung erfolgt gesondert zu gegebener Zeit durch den schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes.

Aufnahmeverfahren

(geregelt in §§ 35, 37 und 46 Schulgesetz NRW sowie § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VVzAO-GS) in der aktuell gültigen Fassung)

Jedes Kind aus Wuppertal einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule seines Wohnortes im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Den Eltern steht es frei, ihr Kind auch an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden. In diesem Fall ist von den Eltern bei der Anmeldung eine weitere Schule als Zweitwunsch anzugeben.

Die Bestimmung der nächstgelegenen Grundschule richtet sich nach § 9 der Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 (SGV. NRW. 191) in der derzeit gültigen Fassung.. Danach ist die nächstgelegene Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen.

Über die Aufnahme an der gewählten Grundschule entscheidet die Schulleitung.

1. **Vorrangig aufgenommen** werden schulpflichtige Kinder,
 - die ihren Hauptwohnsitz in Wuppertal haben **und**
 - für die die gewählte Grundschule die nächstgelegene ist;
2. danach werden weitere schulpflichtige Kinder aufgenommen,
 - die nach dem 15. November angemeldet wurden
(die Voraussetzungen aus Punkt 1 müssen erfüllt sein);
3. sollte es dann noch freie Plätze geben, werden die Kinder berücksichtigt,
 - die ihren Hauptwohnsitz in Wuppertal haben **und**
 - für die die gewählte Grundschule nicht die nächstgelegene ist.

Die Schulleitung prüft Härtefälle und zieht eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung heran:

- Geschwisterkinder
- Schulwege
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
- ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Aufnahmebestätigung

Die schriftlichen Aufnahmebestätigungen werden den Eltern von den Schulleitungen im ersten Quartal des Folgejahres zugesandt.